

Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 962.21 / 022.31

## Zur Information im Gemeinderat am 23.01.2020

öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

---

Sachverhalt/Begründung:

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und somit steuerpflichtig sind.

Stattdessen wurden der neue § 2 b UStG eingeführt. Durch die Einführung der neuen Besteuerungssystematik werden jPdöR weitgehend wie privatwirtschaftliche Unternehmer behandelt. Das heißt, dass künftig eine jPdöR zwangsläufig der Umsatzbesteuerung unterworfen wird, wenn sie auf privatwirtschaftlicher Grundlage handelt. Nur wenn die jPdöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Regelung und damit in Ausübung öffentlicher Gewalt handelt, sind die Umsätze nicht steuerbar.

Die Gemeinde Dußlingen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2016 das eingeräumte Wahlrecht ausgeübt, das die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung bis zum 31.12.2020 verschiebt. Ein Widerruf war aus wirtschaftlichen Gründen, vor allem aufgrund eines möglichen Vorsteuerabzugs, bislang nicht sinnvoll.

Am 20.12.2019 hat der Bundesrat dem Antrag auf Verlängerung des Optionszeitraums um weitere zwei Jahre zugestimmt. Offen ist bislang, ob der Entschließungsantrag zu einem erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren im Bund führen und, ob die Verlängerung der Optionsfrist von der Europäischen Kommission angenommen wird. Grund hierfür war, dass sowohl die kommunalen Spitzenverbände, als auch der Verband kommunaler Unternehmen e.V. das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mehrmals um Beantwortung drängender Anwendungsfragen gebeten hatten, bislang bezog dieses jedoch noch keine Stellung zu den betreffenden Sachverhalten. Eine grundlegende Informationsbasis von Seiten der Bundesfinanzverwaltung liegt den Kommunen somit derzeit nicht vor. Aus diesem Grund ist es wichtig, nach Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts, im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen die umsatzsteuerliche Würdigung einzelner klärungsbedürftiger Sachverhalte gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erläutern.

Für die Planung und Durchführung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts beteiligt sich die Gemeinde Dußlingen an einem Gemeinschaftsprojekt mit 10 weiteren Kommunen, geleitet durch das Wirtschafts- und Steuerberatungsbüro Schüllermann. Dieses sieht vor, die Themen „Neuregelung § 2 b Umsatzsteuergesetz“ sowie „Tax-Compliance Management System“ in 5 Workshops verteilt über 18 Monate bis zum 31.12.2020 umzusetzen.

„Tax-Compliance Management System“ bezeichnet die Implementierung und Pflege eines Systems, um sicherzustellen, dass steuerliche Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung befolgt werden. Ziel ist dabei, insbesondere die Sensibilisierung der Verantwortlichen für die steuerstrafrechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Neuordnung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand.

Der Projektplan sieht folgende Arbeiten vor:

- Prüfungs- und Erfassungsphase:

Bislang erfolgte die Bestandsaufnahme aller Einnahme- sowie Ausgabepositionen mit Prüfung und steuerlicher Einordnung. Alle Entscheidungsgrundlagen wurden dokumentiert und so wurde die Einrichtung eines sogenannten Tax-Compliance Management System vorbereitet.

Anschließend sollen die bestehenden Verträge, Satzungen und Gebühren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

- Vorbereitung des Buchungssystems/Kontenplan:

Danach muss die Finanzsoftware entsprechend vorbereitet werden, damit die künftigen Steuerverbuchungen vorgenommen werden können. Hierzu steht die Verwaltung bereits in Kontakt mit dem kommunalen Rechenzentrum. Dieses ist derzeit dabei, Lösungsansätze zu entwickeln.

Zudem müssen die Buchungsstellen sowie alle Rechnungsersteller in der Verwaltung geschult werden. Hierfür sollen Leitfäden und Anleitungen vorbereitet und weitergegeben werden.

- Umsetzungsphase:

Nach aktuellem Stand wird die Gemeinde Dußlingen die Neuregelung der Umsatzbesteuerung zum 01.01.2021 umsetzen. Damit soll ab März die erste Umsatzsteuervoranmeldung nach dem neuen Recht abgegeben werden.

Außerdem müssen künftig alle neuen Einnahmen und Ausgaben laufend überprüft werden, sodass mithilfe des Tax-Compliance Management Systems gewährleistet wird, dass steuerliche Gesetze und Vorgaben eingehalten werden. Dies soll auch, sofern die Finanzverwaltung und die finanzgerichtliche Rechtsprechung noch nicht über Anwendungsfragen Aussagen getroffen haben, eine gewisse Rechtssicherheit schaffen.

Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung werden die umsatzsteuerpflichtigen Betätigungsbereiche in der Kommune künftig ausgeweitet. Es ist daher damit zu rechnen, dass zur Beurteilung und Prüfung von Tatbeständen ein deutlich höherer Zeitaufwand auf die Verwaltung zukommen wird.

Zudem führt die Neuregelung ab 2021 dazu, dass Kommunen voraussichtlich für eine ungleich größere Zahl an Leistungstatbeständen, die im Sinne des Allgemeinwohls erbracht werden, Umsatzsteuer zu entrichten haben, als Vorsteuer zurückfordern zu können. Dies verursacht einen höheren Finanzierungsbedarf im Haushalt. So müssen die Kommunen ihre Bürger voraussichtlich stärker belasten, um damit die höhere Last der Umsatzbesteuerung erbringen zu können.

In der Sitzung sollen konkrete Tatbestände vorgestellt werden.

---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 10.01.2020

  
.....  
Rotenhagen